



Firma
IVT Weiner + Reimann GmbH
Fahnhorststr. 36
46117 Oberhausen

Telefonischer Kontakt
0208 6499-0

Steuernummer / Aktenzeichen
123/5744/0330 VBZ 9

Datum
21.11.2025

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

IVT Weiner + Reimann GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46117 Oberhausen, Fahnhorststr. 36

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer **123/5744/0330**

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE120607476**

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger**
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 20.11.2028

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Gymnasialstr. 16
46145 Oberhausen
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0208 6499-0
Telefax
0800 10092675123
Telefax Ausland
0049 208 6499-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo - Do: 8:00 bis 18:00 Uhr Fr: 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr: 09:00 bis 13:00 Uhr
Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi: 8:00 bis 13:00 Uhr Do: 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Konto
BBK eh Essen
Kontoinhaber:
Finanzamt Oberhausen-Nord
IBAN DE46 3600 0000 0036 5015 01
BIC MARKDEF1360

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Hagelkreuz SB90, SB98, 952, 955, 960 und 962

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.